



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

31. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 13.01.2022

01/2022

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

**Einladung
zur Sitzung des Hauptausschusses der
Gemeinde Niedergörsdorf**

Sitzungstag: Mittwoch, 19.01.2022
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager, Kleiner Saal
 Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 24.08.2021
4. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
5. Informationen der Bürgermeisterin
6. Einwohnerfragestunde

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschluss zum Verkauf der Flurstücke 78 und 79 der Flur 8 in der Gemarkung Langenlippsdorf
2. Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 347 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager
3. Beschlüsse zum Verkauf von Teilflächen in der Gemarkung Blönsdorf im Zuge der Bereinigung von Überbauten
 - 3.1 Verkauf der Teilfläche L /Flurstück 6 der Flur 5
 - 3.2 Verkauf der Teilfläche K1 /Flurstücke 66 und 70 der Flur 5
 - 3.3 Verkauf der Teilflächen E2 und E3 /Flurstück 70 der Flur 5
 - 3.4 Verkauf der Teilfläche D /Flurstück 70 der Flur 5
 - 3.5 Verkauf der Teilfläche B /Flurstück 70 der Flur 5
 - 3.6 Verkauf der Teilfläche A /Flurstück 70 der Flur 5
 - 3.7 Verkauf der Teilflächen G1 bis G3 /Flurstück 70 der Flur 5

3.8 Verkauf der Teilfläche F /Flurstück 70 der Flur 5
 3.9 Verkauf der Teilfläche H /Flurstück 70 der Flur 5

Boßdorf
 Boßdorf
 Bürgermeisterin

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der
Gemeinde Niedergörsdorf**

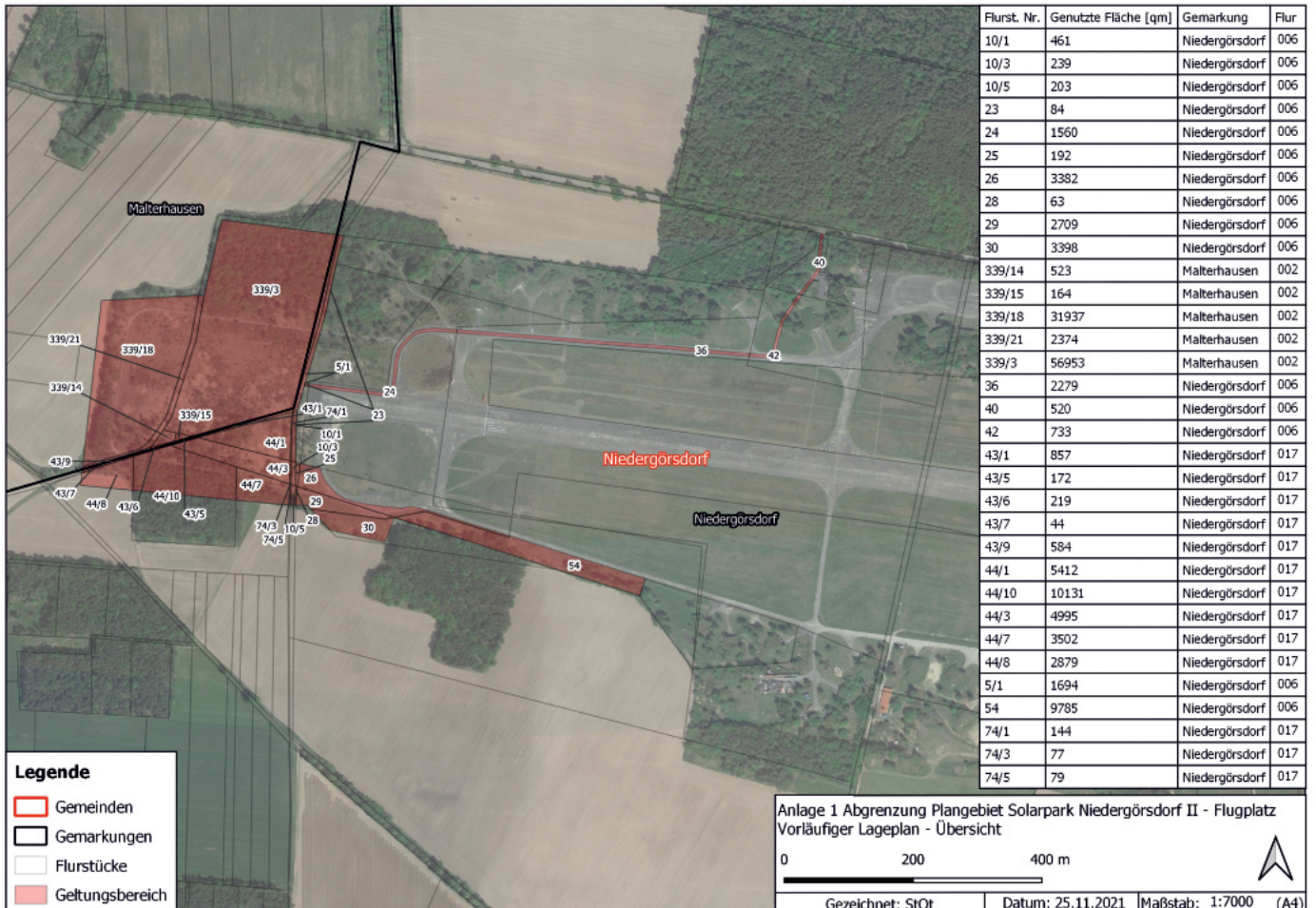
vom 08.12.2021, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7 – Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Niedergörsdorf II – Flugplatz“:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt

1. den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Niedergörsdorf II – Flugplatz“ in der Gemeinde Niedergörsdorf, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 6, Flurstücke 5/1, 10/1, 10/3, 10/5, 23 teilweise, 24 teilweise, 25, 26 teilweise, 28, 29, 30 teilw., 36 teilw., 40 teilw. und 54 teilw., Flur 17, Flurstücke 43/1, 43/5, 43/6, 43/7, 43/9, 44/1, 44/3, 44/7, 44/10, 74/1, 74/3 und 74/5 sowie Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstücke 339/3, 339/14/339/15, 339/18 und 339/21
2. und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss ist nach § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Es ist durch den Vorhabenträger für die Erarbeitung der Planunterlagen ein für Bauleitplanung geeignetes Planungsbüro zu beauftragen.
6. Zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und dem Vorhabenträger wird nach § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag zur Durchführung des Vorhabens und zur Übernahme der Planungskosten abgeschlossen.



Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (Beschluss-Nr. GVS 42/12/21).

TOP 8 – Widmung von Gemeindestraßen

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Widmung nachfolgend genannter Straßen gemäß anliegender Widmungsverfügung und Lageplan:

- Altes Lager, Lessingweg (Hausnummer 3 – 3a)
- Altes Lager, Lessingweg (Hausnummer 1 – 1a)

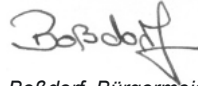
Widmungsverfügung:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Fassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28. Juli 2009 (GVBl S. 358) erhalten folgende Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

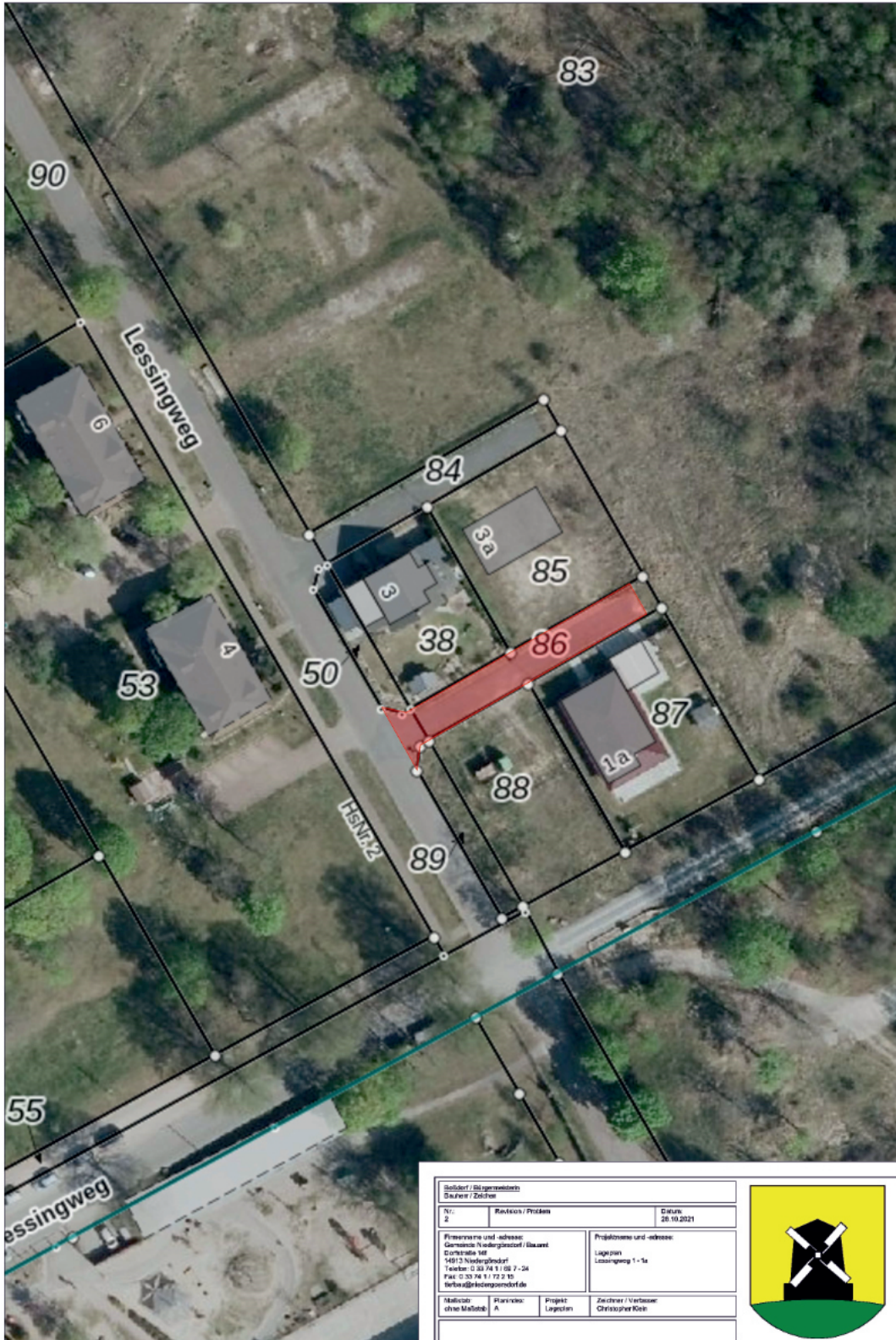
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstücke 86 und 90 (teilw.)
Länge 44,00 m, Fläche: 180,00 m²

Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Ortsstraßen (Anliegerstraßen) eingestuft. Die Straße erhält den Namen „Lessingweg“ Nr. 1 – 1a. Der Gemeindegebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung. Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.



Boßdorf, Bürgermeisterin



Boßdorf / Bürgermeisters Stadtwirt / Zeichner		Datum 20.10.2021	
Nr. 2	Plankreis / Projekt	Projektname und -adresse: Lageplan Lessingweg 1-1a	
Firmenname und -adresse: Gemeinde Niedergörsdorf / Bauamt Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf Telefon: 0 30 74 1 00 7-24 Fax: 0 30 74 11 72 2 10 info@niedergoersdorf.de		Mafstab: ohne Maßstab	
Plankreis: A	Projekt: Lageplan	Zeichner / Verleser: Christoph Kopp	



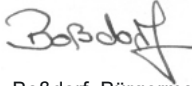
Widmungsverfügung:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Fassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28. Juli 2009 (GVBl S. 358) erhalten folgende Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

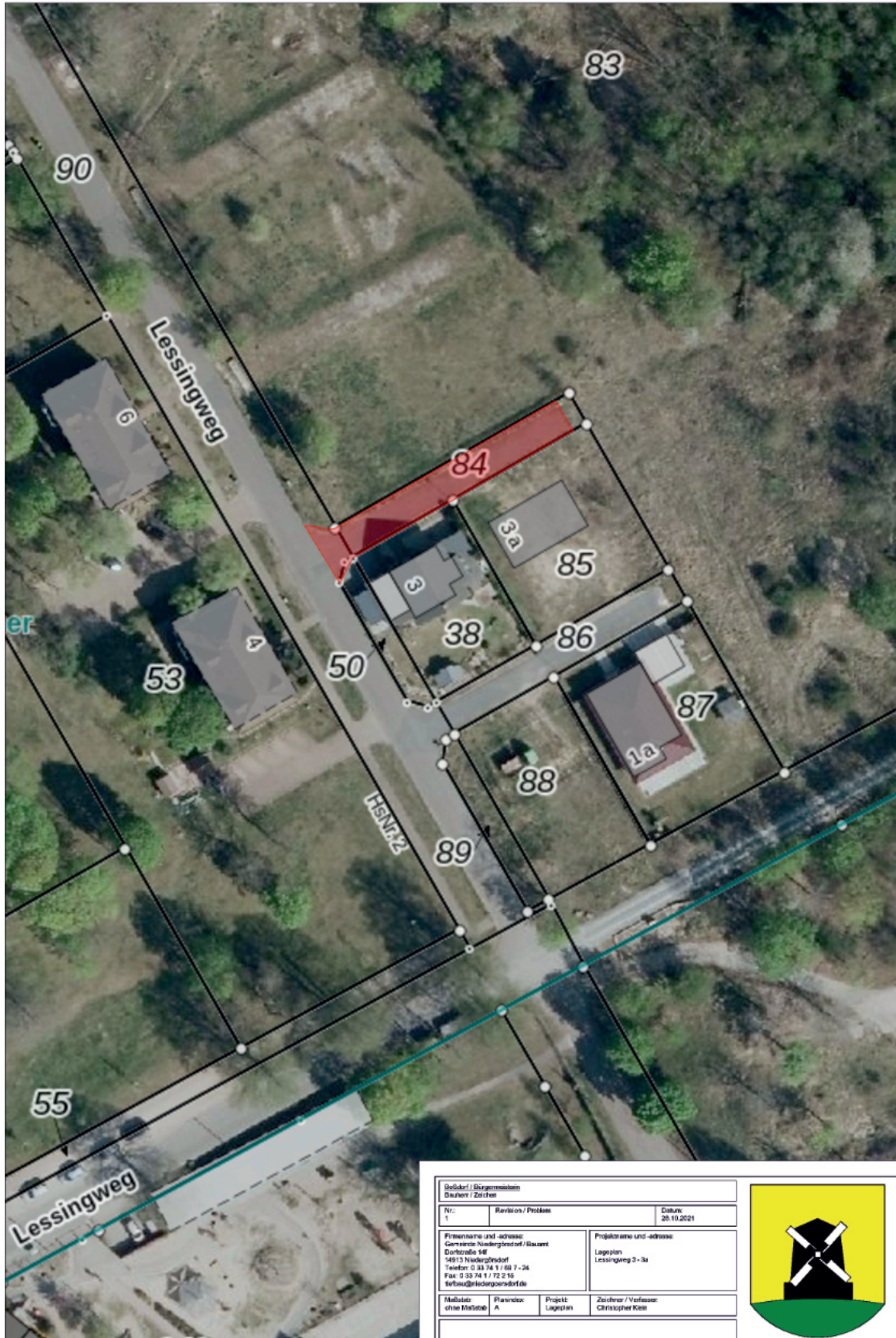
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstücke 84 und 90 (teilw.)
Länge 44,00 m, Fläche: 180,00 m²

Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Ortsstraßen (Anliegerstraßen) eingestuft. Die Straße erhält den Namen „Lessingweg“ Nr. 3 – 3a. Der Gemeindegebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird auf

die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung. Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.



Boßdorf, Bürgermeisterin



Bedienst. / Bürgermeisterin			
Datum / Zeichen			
Nr.: 1	Revision / Problem		Datum: 28.10.2021
Firmenname und -adresse: Gemeinde Niedergörsdorf / Bauamt Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf Telefon: 0 33 74 1 / 60 7 - 24 Fax: 0 33 74 1 / 72 2 16 mailto:info@niedergoersdorf.de		Projektname und -adresse: Lageplan Lessingweg 3 - 3a	
Maßstab: ohne Maßstab	Planversion: A	Projekt: Lageplan	Zeichner / Verfasser: Christopher Klein



TOP 10 – Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2022 bis 2025

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 12 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2022 bis 2025 (Beschluss-Nr. GVS 44/12/21).

TOP 11 – Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 12 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (Beschluss-Nr. GVS 45/12/21).

TOP 12 – Beschluss über den Zutritt zu Sitzungen der Gremien der Gemeinde Niedergörsdorf nach der 3G-Regelung

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung, dass bis auf Widerruf ausschließlich Geimpften, Genesenen oder Personen mit einem aktuellen (negativen) Testnachweis entsprechend § 6 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV Zutritt zu den Sitzungen der Gremien der Gemeinde Niedergörsdorf gewährt wird.

Über den Widerruf entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens (Beschluss-Nr. GVS 46/12/21).

Amtliche Informationen der Bürgermeisterin

Bauabgangsstatistik 2021

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer*innen zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit diesen Angaben wird die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für die jeweilige Gemeinde gesichert.

Eigentümer melden deshalb bitte an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post):

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum
- den Abgang von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nach § 6 der Brandenburgischen Bauverordnung (BbvBauVorV) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Das sind alle Wohngebäude über 1.000 m³ umbauten Raum
- alle genehmigungspflichtigen Nutzungsänderungen mit und ohne Baumaßnahmen, wenn aus einem Wohngebäude ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt wird.

Die Meldungen sind auf dem angefügten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik vorzunehmen. Diese liegen kostenfrei im Bauamt (Zimmer 29) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

<http://www.lvnb.de/sixcms/detail.php?id=823012&&bbi.afs>

Es ist zu beachten, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen ist der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefieß 2, 14943 Luckenwalde einzureichen.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05.11.2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 25.06.2010 festgestellte **Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna, Verf.-Nr. 1/001/Q, neu: 100107** wird gemäß § 63

Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1. Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming, Stadt Jüterbog

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Jüterbog	19	9/1, 343, 346, 434, 435, 438, 439, 444, 445, 446, 449, 450, 857, 1049, 1053, 1056
	20	171/1, 514, 518, 644
	21	190, 293
	22	269/1, 308
	23	99/1
	25	43, 44, 209, 298, 541, 543, 545, 765
Werder	5	100
Markendorf	1	253
Kloster Zinna	1	779, 781, 783, 785, 787, 789, 791, 799, 801, 803, 806, 808, 811, 814, 816, 831, 833, 835, 837
	2	491, 493, 494
	3	76, 77/2
	6	12, 99

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 4 ha.

1.2. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming, Stadt Jüterbog

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grüna	1	88, 90, 92, 94, 96
	2	93, 110, 135, 138/1, 222, 224, 226, 228, 230, 232, 233, 234, 235, 261, 278, 280, 282, 284
Jüterbog	4	405, 407, 409
	19	85, 983, 984, 985, 988, 990, 992, 993, 1051, 1057
	20	2/1, 2/2, 4/1, 5/1, 5/2, 6/1, 7/1, 24, 30/1, 155, 436, 479, 481, 482, 489, 493, 495, 497, 499, 501, 503, 505, 510
	22	451
	24	151, 153, 155, 157, 159, 161, 163, 165, 167
	25	423/1, 467/9, 598, 600, 602, 604, 606, 608, 610, 626, 853, 855, 859
Werder	39	15, 16/1, 16/2
	1	284, 292/2, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 427, 429
Neuhof	5	102, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 116, 118, 119, 120, 121
	1	9, 10, 24, 376, 352, 355
Neuheim	2	52
	1	317, 535, 53
Markendorf	2	93
	1	101/1, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 102/1, 125/1, 237, 239, 241, 245, 346, 348, 350, 352, 354, 356, 358, 360, 362, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 402, 403, 405, 407, 409, 410, 411, 412, 413
Kloster Zinna	8	10/3-10/13
	1	656, 775, 777, 812, 818, 820, 823, 826
	2	496, 498
	3	217, 218, 283, 290, 292, 293, 295

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 37 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.902 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Auslegung

Die Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (Plan-SiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://elf.brandenburg.de/elf/de/flurneuordnung/informationenzubov/klstr1nnznn1cbov/>

ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Internet einsehbar.

3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106f) FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet

oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem 2. Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG liegen vor.

Im Rahmen der Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass für die aufgeführten auszuschließenden Flurstücke im Bodenordnungsverfahren kein Regulierungsbedarf besteht. Des Weiteren wurden auf Grund der Umringsvermessungen Teilungen an lang gestreckten Anlagen (Straßen und Wegen) vorgenommen, nicht benötigte Teilschnitte sind aus dem Verfahrensgebiet auszuschließen. Für die

Flurstücke des Bebauungsgebietes „Holländer“ in Jüterbog besteht kein Regulierungsbedarf, deshalb werden diese Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet entlassen.

Infolge von Änderungen am Umring im Bereich Sandgarten und im Bereich der Nuthe sind auf Grund der Topographie (minimale Splissflächen) Flurstücke hinzuzuziehen. Mit dem 1. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss wurden irrtümlich Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet entlassen, die im vermessenen Umring des Verfahrensgebietes liegen und einer Regulierung bedürfen, deshalb sind diese Flurstücke der Gemarkung Kloster Zinna wieder hinzuzuziehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der beteiligten Grundeigentümer und Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere der Antragsteller des Bodenordnungsverfahrens, an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurückstehen.

10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lwf.brandenburg.de/lwf/de/flurneueordnung/informationenzubov/>

Eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

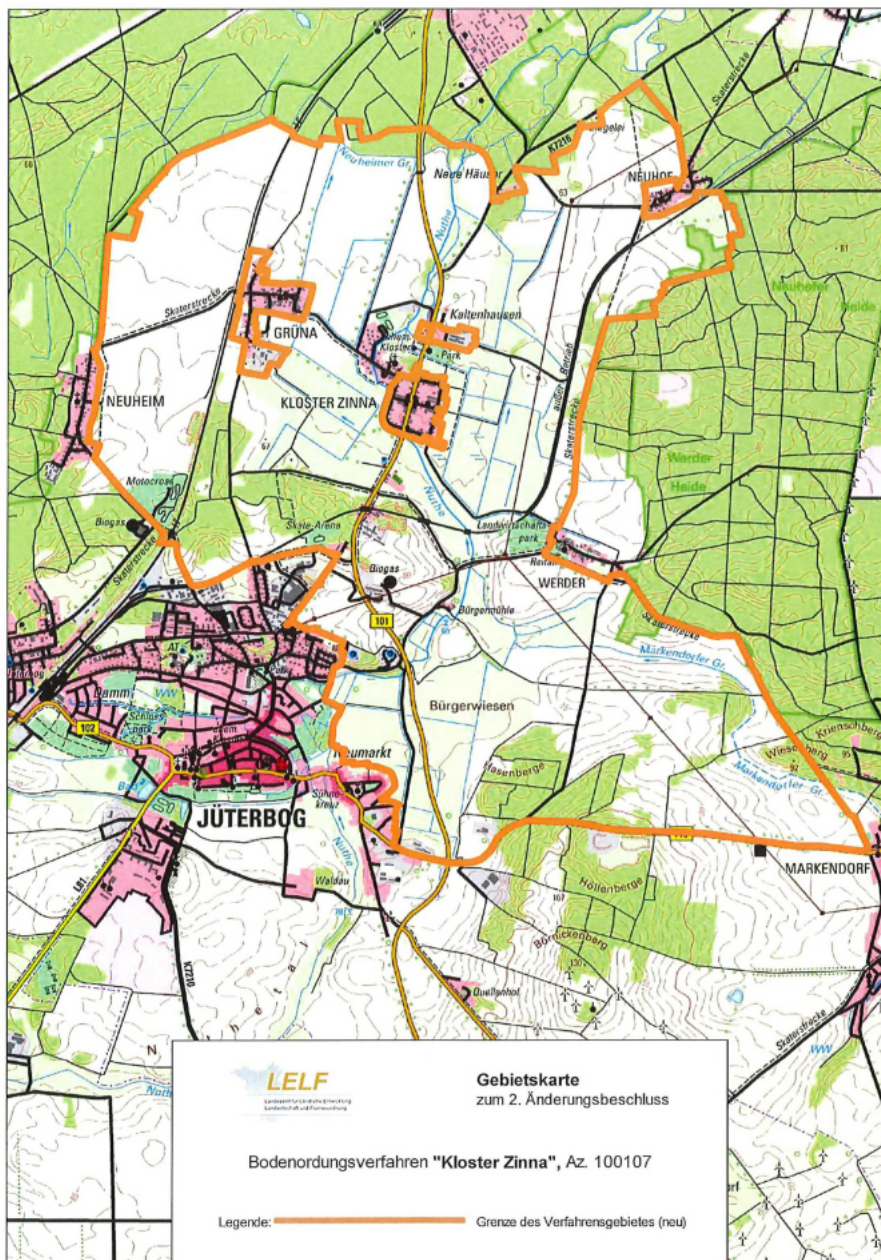
Potsdam, 03.01.2022

Im Auftrag

Siegel

Benthin
Referatsleiter

Anlage
Gebietskarte



Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.